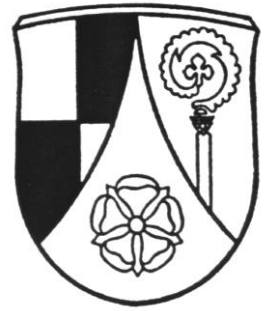


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 19

17. November

2014

INHALT:

Nachruf Herrn Richard Heinloth

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

- **Sicherer Schulweg auch im Herbst – Reflektoren sorgen für sichtbare Kinder**

Nachruf

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von

Herrn Richard Heinloth

aus Meckenhausen.

Richard Heinloth war mehr als 40 Jahre lang - von 1960 bis 2001 - am Hilpoltsteiner Kreisbauhof beschäftigt. Er war ein beliebter und fleißiger Mitarbeiter, der gerne auf seinen Straßen unterwegs war. Viele junge Kollegen hat er das Rüstzeug mitgegeben. Sie haben viel von ihm lernen können.

Wir danken ihm für seinen engagierten Einsatz. Unsere herzliche Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Norbert Kunz
Personalratsvorsitzender

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 27.02.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (z.B. Gülle, Jauche, Gärrest) wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen in Mittelfranken

auf die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 15. Februar 2015 festgelegt.

Auf Ackerflächen gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar. Die sonstigen Anforderungen der Düngeverordnung, insbesondere zum Boden- und Gewässerschutz, bleiben davon unberührt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Uffenheim, den 24.10.2014

Eva Reitzlein,
Hauswirtschaftsdirektorin

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

• Sicherer Schulweg auch im Herbst – Reflektoren sorgen für sichtbare Kinder

Sicherer Schulweg auch im Herbst – Reflektoren sorgen für sichtbare Kinder

Kinder auf dem Schulweg müssen gerade in Herbst und Winter für Autofahrer gut sichtbar sein – allein deswegen schon, weil sie klein sind und Autofahrer sie deshalb schlechter erkennen. Helle Kleidung in leuchtenden Farben ist deshalb wichtig. Jacke, Hose oder Rock und Helm sollten zudem reich mit Reflektoren bestückt sein. Großzügige Reflexionsflächen sorgen auf dem Ranzen für auffallendes Strahlen. Eingehaltene Normen und das GS-Zeichen sind dabei ein Indiz für gute Qualität. Darauf weisen die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse und (KUVB/Bayer.LUK) hin.

Lichtkegel wandern von unten nach oben

Der Lichtkegel eines fahrenden Autos „wandert“ von unten nach oben. Deshalb sind Reflektoren im unteren Körperbereich besonders wichtig, etwa in Form von Klettbandern für Waden oder Fußknöchel. An Jacke oder Mantel sollte es Reflektoren an den Seiten, vorne und hinten geben. „Der Spruch ‘viel hilft viel’ trifft hier voll zu“, sagt Elmar Lederer, Erster Direktor von KUVB und Bayer.LUK. Je mehr Reflektoren ein Kind trägt, desto eher sieht es der Autofahrer und kann angemessen reagieren.“

Die Qualität macht den Unterschied

Schulranzen tragen serienmäßig Reflektoren, doch unterscheiden sie sich in Größe und Qualität. Eltern sollten auf große reflektierende Flächen achten. Ebenso auf Streubreite und Reflexionsgrad. Sie geben an, wie stark und aus welchem Winkel einfallende Lichtstrahlen zurückgeworfen werden. Da solche Details im Geschäft schwer prüfbar sind, lohnt es sich, Tests wie die der Stiftung Waren-test zur Beschaffenheit von Reflektoren zu lesen. Indizien für Qualität sind ferner das Siegel für Geprüfte Sicherheit (GS-Prüfzeichen) und die Deutsche-Industrie-Norm (DIN) 58124. Sie legt fest, dass mindestens zehn Prozent der Rück- und Seiten-flächen eines Schulranzens aus retroflektierendem Material sein müssen. Dritte im Bunde ist die EU-Norm EN 13356, die die Leuchteigenschaften von Reflektoren regelt. Diese Angaben sind meist im Ranzen selbst oder auf einem Beipackzettel zu finden.

Kein Elterntaxi zur Schule

Besorgte Eltern sollten einen Fehler nicht machen: ihre Kinder zur Schule chauffieren. Das Autofahren ist nicht immer die sicherste Variante, und es ist wichtig, dass Kinder Bewegung und frische Luft bekommen. Auf jeder Strecke, die sie selbst zurücklegen, trainieren sie zudem ihre Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit.

Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse sind knapp 2,7 Millionen Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende gesetzlich unfallversichert. Informationen gibt es unter www.kuvb.de

München, 31. Oktober 2014
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Ungererstraße 71
80805 München
